
TOP 3:

Viertes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Drucksache: 224/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Etikettierung von Rindfleisch wurde ein System der Herkunftssicherung für Rindfleisch geschaffen, das zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelkennzeichnung gilt. Die Herkunft von Rindfleisch wird transparent gemacht und somit ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Gesundheit erhalten. Rindfleisch soll von der Bedientheke über alle Vermarktungs- und Erzeugungsstufen bis zu einer Gruppe von Tieren zurückverfolgt werden können.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes vollzieht den Wegfall der fakultativen Etikettierung im EU-Recht nach und passt insoweit das bestehende nationale Recht an die neuen Gegebenheiten an.

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 geändert. Mit Wirkung vom 13. Dezember 2014 ist die gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von freiwilligen Rindfleischetikettierungssystemen entfallen. Seit diesem Zeitpunkt dürfen freiwillige Angaben zum Rindfleisch ohne eine Genehmigung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgelobt werden. Allerdings müssen diese weiterhin objektiv und durch die zuständigen Behörden überprüfbar sein. Gleichzeitig entfällt die Pflicht zu einer unabhängigen Kontrolle durch eine von der Bundesanstalt anerkannte Kontrollstelle.

Darüber hinaus wird die bisher zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Zuständigkeit bei der Kontrolle der Rindfleischetikettierung aufgehoben und künftig für die obligatorischen Angaben allein dem Bund zugeordnet. Hierdurch sollen Reibungsverluste im Vollzug vermieden und die Funktionsfähigkeit von Marktordnungsmaßnahmen gesichert werden. Die Durchführung der Kontrollaufgaben erfolgt durch die BLE.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 Stellung genommen (BR-Drucksache 51/15 - Beschluss -). In dieser Stellungnahme hat er vorgeschlagen, dass die Legaldefinition des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Rindfleischetikettierungsgesetz aufrechterhalten werden soll, damit weiterhin Klarheit darüber besteht, welches Bundesministerium zum Erlass der Verordnungen befugt ist.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 103. Sitzung am 7. Mai 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/4800 - in geänderter Fassung angenommen. Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 27. März 2015 entsprochen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.